

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Anpassung des Reservefonds der Stiftungsaufsicht beider Basel

2016/194

vom 2. Juni 2020

1. Ausgangslage

Mit der Überweisung der Motion 2016/194 hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt, «das Reserve-Erfordernis der Stiftungsaufsicht beider Basel [BSABB] deutlich zu reduzieren». Landrat Klaus Kirchmayr, dem Urheber des Vorstosses, schwebte dabei «eine Grössenordnung von 30 – 50 % eines Jahresumsatzes» der BSABB vor. Gemäss dem damaligen Leistungsauftrag (2016 bis 2019) lag der Plafond des Reservefonds bei 200 % eines Jahresumsatzes.

Der Reservefonds, so die Haltung des Motionärs, binde «unnötig Mittel». Indirekt führe ein grosser Reservefonds auch zu höheren Gebühren für die Stiftungen und zu reduzierten Anreizen der BSABB und der Trägerkantone beim Risiko-Management. Für die Abdeckung kleinerer Fälle, so wird weiter argumentiert, sei der Fonds deutlich zu gross – bei grösseren Vorfällen aber «müssten die Trägerkantone sowieso einspringen».

Der Regierungsrat legte am 12.12.2017 die Sammelvorlage [2017/638](#) zu verschiedenen Vorstössen zum Stiftungswesen vor und beantragte in diesem Kontext die Abschreibung der Motion. Nachdem die Justiz- und Sicherheitskommission in der Vorberatung kritisch gefragt hat, warum der Fonds über die gemäss Staatsvertrag¹ vorgeschriebene Mindestgrösse von 75 % eines Jahresumsatzes bedeutende weitere Mittel binden müsse, folgte der Landrat am [27.9.2018](#) dem Antrag der Kommission und liess die Motion stehen. Die Regierung musste das Thema damit nochmals aufgreifen, was mit der aktuellen Vorlage geschehen ist.

Bereits mit der genannten Sammelvorlage, so schreibt der Regierungsrat nun in der aktuellen Vorlage, habe er dargelegt, dass die BSABB vertraglich verpflichtet ist, einen Reservefonds von mindestens 75 % des Jahresumsatzes zu äufnen. Als versicherte Risiken der BSABB werden Einnahmeschwankungen (im Zuge von Bewertungsschwankungen der Vorsorge- und Stiftungsvermögen, welche auf die Gebührenhöhe durchschlagen), Gebührenauffälle (wegen Insolvenzen von Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen) und ausserordentliche Kosten (für uneinbringliche amtliche Verwaltungen) angeführt. Der Kanton Basel-Landschaft messe dem Funktionieren der Stiftungsaufsicht eine «hohe Wichtigkeit» bei. Der Regierungsrat verweist weiter darauf, dass in der aktuellen Leitungsvereinbarung 2020/2023 das Versprechen aus der Sammelvorlage eingelöst wurde, die Obergrenze des Reservefonds zu senken.

Die Regierungen der beiden Kantone, so heisst es dazu weiter, hätten inzwischen in Kenntnis der Sachlage den Leistungsauftrag für die Periode 2020 – 2023 erteilt und festgehalten, «dass der Reservefonds auf 125 % bzw. langfristig auf 100 % zu begrenzen ist». Mit einem langfristig zu erreichenden Zielband zwischen 75 und 100 % des gemittelten Jahresumsatzes, so ist der Regierungsrat überzeugt, könne der BSABB «die nötige Freiheit in der Steuerung belassen», aber auch «den Interessen des stabilen Stiftungsstandortes Rechnung getragen» werden – ohne eine unnötig hohe Kapitalreserve vorzusehen. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der BSABB, welche

¹ Vertrag über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, SGS 211.2

eine langfristige Finanzplanung ohne kurzfristige Gebührenanpassungen verfolgen, erachten diese Zielsetzung als «realistisch und umsetzbar».

Für Details wird auf die [Vorlage](#) vom 14.1.2020 mit dem Antrag auf Abschreibung verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 16.1.2020 an die JSK überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 3.2. und 18.5.2020 beraten, dies im Beisein von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Katrin Bartels, die stellvertretende Generalsekretärin der SID, hat die Vorlage am 3.2.2020 präsentiert. Für vertiefende Fragen waren an der ersten der genannten Sitzungen auch Adrian Schaub, Verwaltungsratspräsident der BSABB, und Christina Ruggli, Geschäftsleiterin der BSABB, zugegen.

2.2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission zeigte sich weiterhin unzufrieden mit der vorgezeichneten Entwicklung, weil der Fonds nach wie vor sehr viele Mittel bindet. Selbst das Versprechen, den Reservefonds langfristig auf 100 % zu begrenzen, ist vom anvisierten Ziel der Motion immer noch weit entfernt und für die Kommission kein überzeugendes Argument, die Motion abzuschreiben.

Ein Kommissionsmitglied stellte zunächst – nach Rücksprache mit dem Motionär und im Sinne eines Kompromisses – den Antrag, die Obergrenze des Reservefonds bis 2022 auf 80 % zu senken. Die effektiven Haftungsrisiken würden eine solche Obergrenze zulassen. Zugleich werde so eine Anpassung möglich, ohne dass der Staatsvertrag revidiert werden müsse. Die Sicherheitsdirektion sieht bei dieser engen Spannweite – die BSABB müsste sich dann zwischen der vertraglich festgelegten Untergrenze von 75 und 80 % bewegen – das Problem, dass dies jährliche Gebührenanpassungen mit sich bringen könnte. Der Vorschlag stelle ausserdem einen neuen Auftrag dar. Eine Schwierigkeit sei auch, dass der Kanton Basel-Stadt als Vertragspartner die Beschlüsse zur Leistungsperiode 2020/2023 und die Dotierung des Reservefonds als richtig erachte.

Weiter wurde auch ein Vorschlag eingebracht, aus dem langfristigen ein mittelfristiges Ziel zu machen und den Zeitpunkt für die anvisierte Obergrenze von 100 % nach vorne – konkret auf das Jahr 2024 – zu verschieben. Eine Umsetzung des 100%-Ziels erst *im Laufe* der Leistungsperiode 2024/2027 wurde als zu vage kritisiert. Aus formalrechtlicher Sicht wurde dagegen argumentiert, dass das Parlament zwar auf Ebene Staatsvertrag intervenieren könne, die Ebene des Leistungsauftrags jedoch in der Kompetenz der beiden Regierungen liege – mit der Anpassung des Leistungsauftrags 2020 – 2023 hätten sie davon Gebrauch gemacht und die Obergrenze des Reservefonds abgesenkt.

Die Kommission einigte sich letztlich darauf, die Motion stehen zu lassen und den Regierungsrat aufzufordern, für den Reservefonds schneller als vorgezeichnet eine Obergrenze von 100 % eines Jahresumsatzes (oder tiefer) anzuvisieren. Dies soll nicht erst im Zeitraum 2024/2027, sondern per 2024 geschehen. Die Kommission erwartet ferner bis 2024 eine Berichterstattung über die Umsetzung des Auftrags. Die Kommission war sich bei ihren Beschlüssen bewusst, dass der Landrat formalrechtlich nur auf der Ebene des Staatsvertrags aktiv werden kann, wie dies in der Diskussion auch erwogen wurde. Im Sinne einer pragmatischen Lösung erfolgte aber die Aufforderung an den Regierungsrat, das verlangte Ziel im Rahmen des Leistungsauftrags, also in Verhandlungen mit Basel-Stadt anzugehen; dies entspricht mittelbar auch dem ursprünglichen Vorstoss, in dem verlangt wurde, die Absenkung des Reservefonds «auf geeignete Weise» anzustreben.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, die Motion 2016/194 stehen zu lassen.

02.06.2020 / gs/mf

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer

Beilagen

keine